

An den  
Rat der Stadt Wuppertal  
Johannes-Rau-Platz 1  
42275 Wuppertal

Wuppertal, den 12.05.2019

## Bürgerantrag gemäß § 24 der Gemeindeordnung von Nordrhein- Westfalen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Mucke,  
sehr geehrte Damen und Herren,

### Forderung:

Änderung der Abwassersatzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wuppertal vom 16.12.2008 in der aktuell gültigen Fassung ab dem 01.01.2011 in der Weise, dass ein Regelbetrieb von Kleinkläranlagen immer möglich ist, wenn kein fester Kanal vorhanden ist.

### Ist - Situation:

Es gibt aktuell noch etwa 200 Kleinkläranlagen in der Stadt Wuppertal. Alle 20 Jahre benötigt der Betreiber von der Gemeinde eine neue wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung des behandelten Abwassers. Die aktuell gültige Abwassersatzung der Stadt Wuppertal erlaubt in der Regel keine Neuerteilung einer abgelaufenen wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung des behandelten Abwassers. Somit ist in Wuppertal die Entsorgung des Abwassers über eine Kleinkläranlage ein Auslaufmodell.

### Beschreibung des Problems:

Kleinkläranlagen sind ein anerkanntes System der Abwasserentsorgung und haben überall dort ihre Berechtigung, wo kein Abwasserkanal vorhanden ist.

Die aktuell gültige Satzung der Stadt Wuppertal lässt diese Form der Abwasserentsorgung nicht generell zu.

Dies führt sogar dazu, dass für bestehende Kleinkläranlagen nach Ablauf der genehmigten Betriebslaufzeit keine neue Einleitungsgenehmigung des behandelten Abwassers mehr erteilt wird und der Betreiber dieser Anlage gezwungen wird, eine neue feste abflusslose Sammelgrube zu erstellen, die dann im monatlichen Rhythmus durch den „rollenden Kanal“ entsorgt wird.

**Wuppertal ist in Deutschland die einzige Gemeinde, die von Ihren Bürgern fordert, Kleinkläranlagen in abflusslose Sammelgruben umzustellen. Mit dieser Forderung steht die Wuppertaler Stadtverwaltung bundesweit ziemlich alleine da.**

Anmerkung hierzu beispielhaft von zwei anderen Städten (Essen, Düsseldorf):

a.) Der Auszug aus der Abwassersatzung der Stadt Essen in der aktuellen Fassung vom 30. November 2015:

#### § 14 Behelfsentwässerungsanlagen

Auf Grundstücken, die wegen technischer Schwierigkeiten oder wegen eines unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können, ist eine

ausreichend bemessene Behelfsentwässerungsanlage – Kleinkläranlage oder wasserdichter Behälter – zu betreiben. Kleinkläranlagen bedürfen einer Bauartzulassung oder eines baurechtlichen Prüfzeichens bzw. eines DIN-Prüfzeichens bzw. eines DIN-Prüf- und Überwachungszeichens mit der Registriernummer, andernfalls einer Genehmigung nach §58 Abs. 2 LWG NRW. Für die Einleitung des behandelten Abwassers ist zudem eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

b.) Auszug aus der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Grundstücke im Stadtgebiet Düsseldorf (Abwassersatzung) vom 21. Dezember 2011:

§ 4 Befreiung von der Anschluss- und Benutzungspflicht

- (1) Die Stadt kann auf Antrag von der Anschluss- und Benutzungspflicht befreien, wenn ein Anschluss
  - nur durch außergewöhnliche technische oder betriebliche Maßnahmen und/oder
  - durch unverhältnismäßige Aufwendungen möglich und deshalb unzumutbar ist.Die Befreiung muss im Hinblick auf das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere wasserwirtschaftlich, unbedenklich sein. Alle Voraussetzungen, insbesondere die wasserrechtliche Unbedenklichkeit, müssen durch den Antragsteller nachgewiesen werden. Der Antrag muss durch den Anschlussnehmer innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss bei der Stadt gestellt werden.
- (2) Die Befreiung von der Anschluss- und Benutzungspflicht kann auf bestimmte Zeit und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs ausgesprochen werden.
- (3) Dem Antrag sind Unterlagen beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwässer beseitigt oder verwertet werden sollen.

In der Abwassersatzung der Stadt Wuppertal ist der Begriff „Rollender Kanal“ (= Entsorgungsfahrzeuge, die regelmäßig die betroffenen Grundstücke anfahren und die Gruben entleeren) eingeführt. Der „rollende Kanal“ als Entsorgungsweg ist gleich gesetzt ist mit dem „Festen Kanal“. Es wurde weiter in der aktuellen Satzung kein Außenbereich definiert. Somit gilt für das gesamte Stadtgebiet Kanalanschlusszwang. Das heißt aber, dass für Gebiete, in denen kein Kanal liegt, es dazu führt, dass hier als erstes geprüft wird, ob eine Entsorgung durch den rollenden Kanal möglich ist. Wenn „Ja“, gilt auch hier der somit der Anschlusszwang jetzt an den „Rollenden Kanal“. **Und das ist nicht in Ordnung und genau dieser Passus in der Abwassersatzung muss geändert werden.** Dieser Satz führt dazu, dass eine dezentrale Abwasserentsorgung durch Kleinkläranlagen als Entsorgungsweg ausgeschlossen ist.

**Ein Regelbetrieb von Kleinkläranlagen muss für alle Bürger möglich sein, wenn kein fester Kanal vorhanden ist.**

Eine Lösung wäre, die Abwassersatzung der Stadt Wuppertal anzupassen, wie in §14 der Entwässerungssatzung der Stadt Essen oder in §4 der Entwässerungssatzung von Düsseldorf beschrieben ist.

Überall in Deutschland ist es gängige Praxis, dass bestehende abflusslose Sammelgruben zu biologischen Kleinkläranlagen umgewandelt werden dürfen und auch dieses praktiziert wird.

Nur in Wuppertal geht man den anderen Weg. Hier werden die funktionierenden und bestehenden Kleinkläranlagen geschlossen und die Besitzer müssen eine feste abflusslose Sammelgrube errichten. Aus dieser werden dann durch Entsorgungsfahrzeuge die Abwässer entsorgt.

**Ökologisch und volkswirtschaftlich ist hier Wuppertal als einzige Kommune auf dem falschen Weg. Es ist nicht sinnvoll und nicht zukunftsorientiert, dezentrale Entsorgungseinrichtungen (Kleinkläranlagen) zu verbieten.**

Ich fordere hiermit die Stadt Wuppertal auf, endlich den „Erlass mit Stand 20.05.2016, Kleinkläranlagen als Dauerlösung für die Abwasserbeseitigung für Grundstücke außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile, RdErl. Des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – IV B 6 – 013 001 4261 – vom 6.12.1994“ umzusetzen.

Besonders siehe hierzu Absatz 3 die Sätze 1 und 2: *Die Möglichkeit, die Errichtung und den Betrieb von Kleinkläranlagen auf Dauer für Grundstücke außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (im Außenbereich) zuzulassen, setzt allerdings voraus, dass die Kommunen auf Basis der jetzigen Verhältnisse unter Beachtung des §53 Abs. 4 LWG festlegen müssen, in welchen Gebieten des Außenbereichs die Abwasserbeseitigung auf Dauer durch den Anschluss an öffentliche Abwasseranlagen oder durch die Behandlung des Abwassers in Kleinkläranlagen nach DIN 4261 erfolgen soll. Sofern ein Kanalanschluss vorgesehen ist, hat die Gemeinde die maßgeblichen Gebiete im Abwasserbeseitigungskonzept unter Angabe einer Zeitvorgabe auszuweisen.*

Dementsprechend wurden zum Beispiel die in Remscheid nicht für einen Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung vorgesehenen Gebiete in die Fortschreibung des ABK (Abwasserbeseitigungskonzeptes) aufgenommen. Im Vorfeld wurden zu einigen dieser Ortslagen die technischen und wirtschaftlichen Entscheidungskriterien durch vorangegangene Studien bestimmt.

Dies führt natürlich zu einem bürokratischen Aufwand seitens der Stadt Wuppertal. Dieser Aufwand ist aber gerechtfertigt und im Sinne der Gesetze und der Umwelt sinnvoll und richtig.

Es ist ökologisch überhaupt nicht sinnvoll, das Abwasser in einer Sammelgrube zu sammeln, um es dann mit einem Spezial-LKW in Entleerungszyklen von circa vier bis sechs Wochen abholen zu lassen. Angesichts der hohen Transportwege und des hohen Energieaufwandes ist diese Art der Entsorgung der falsche Weg.

Tatsache ist, dass die Entsorgungsfahrzeuge immer größer werden und die Ortschaften in den Außenbezirken von Wuppertal (da wo kein fester Kanal vorhanden ist), mit z.T. 40-Tonnern befahren werden, wodurch die kleinen Straßen sehr stark leiden. Durch das notwendige Laufenlassen des LKW-Motors zum Antrieb der Absaugvakuumpumpen während eines durchschnittlichen 30-minütigen Abpumpvorganges werden die Umwelt und die Anwohner extrem durch die Abgase des LKW-Dieselmotors belastet.

Bisher argumentierte die Stadt Wuppertal immer, dass nach §53 Absatz 4 LWG alle 4 Voraussetzungen erfüllt sein müssen.

1. Das Grundstück auf dem das Abwasser anfällt muss sich außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile befinden,
2. Eine Übernahme des Abwassers muss wegen technischer Schwierigkeiten oder eines unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht angezeigt sein,
3. Das Wohl der Allgemeinheit darf der gesonderten Abwasserbeseitigung nicht entgegenstehen und
4. Der Nutzungsberechtigte (Grundstückseigentümer) muss eine Abwasserbehandlungsanlage (z.B. Kleinkläranlage) betreiben, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.

Dies soll natürlich weiter gelten. Jedoch zu Punkt 2, (eine Übernahme des ...) vertritt die Stadt Wuppertal eine ökologisch nicht richtige und bürgerunfreundliche Ansicht. Es wird einfach behauptet, dass ein Entsorgungsfahrzeug nicht technisch aufwendig sei, selbst wenn zum Beispiel zwischen Wefelpütt und dem Entsorgungseinlasspunkt Klärwerk Buchenhofen als einfache Strecke 20 km vom Entsorgungsfahrzeug LKW zurückzulegen sind. Diese Ansicht ist **falsch!!** Es muss hier ein Umdenken stattfinden! Geben sie als Stadt Wuppertal (besonders zu nennen hier Ressort / Stadtbetrieb 106 – Umweltschutz, Energiebetrieb WAW) ihre veraltete und starre Haltung auf.

Das Argument zählt auch nicht, dass wenn ein Nachbargrundstück eine abflusslose Sammelgrube besitzt und dieses von einem Entsorgungsfahrzeug angefahren wird, dass dann automatisch für das Nachbargrundstück gilt, dass der technische Aufwand nicht hoch sei und hier somit keine Voraussetzung für den Betrieb einer Kleinkläranlage gegeben ist.

Es muss weiter die Möglichkeit zur Betreibung einer Kleinkläranlage in der Wuppertaler Satzung präziser beschrieben werden, indem zum Beispiel ausgeführt wird: Überall dort, wo kein Kanalanschluss möglich ist und wo die Möglichkeit zum Bau und zur Betreibung einer festen abflusslosen Sammelgrube möglich ist, muss der Grundstückseigentümer die Wahlmöglichkeit bekommen sogar eine vorhandene abflusslose Sammelgrube in eine biologische Kleinkläranlage umwandeln zu können.

Die Kleinkläranlage darf nicht als Entsorgungsmöglichkeit erst nach dem „rollenden Kanal“ kommen.

Die Reihenfolge muss heißen:

1. Wenn ein Kanal liegt, dann gilt der Anschlusszwang.

2. Wenn kein Kanal liegt, dann hat der Eigentümer die Wahl, ob er eine Kleinkläranlage beantragen möchte.  
Wenn die Möglichkeit dieser Anlage gegeben ist, dann ist diese Variante der abflusslosen Grube vorzuziehen.

Um das zu ermöglichen und im Einklang mit dem § 49 Abs. 5 des Landeswassergesetzes zu bringen, muss die Stadt aber für ihr Stadtgebiet **Außenbereiche** definieren.